Gemeinde L o ß b u r g
Landkreis Freudenstadt

Festsetzungen zum Bebauungsplan " Egart I "

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl.I S.1237 ber.I 1969 S.

Für den Bebauungsplan "Egart I", dessen räumlicher Geltungsbereich im Lageplan bezeichnet ist, gelten außer den im Lageplan eingezeichneten Festsetzungen nachstehende Bestimmungen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

1.1 - WA - Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Zulässig sind

a) Wohngebäude
b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmesweise können zugelassen werden:

a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes
b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21 BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse ist entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan zwingend.

2.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß den Bestimmungen des § 17 BauNVO beschränkt.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise

4. Stellung der Gebäude (§ 9 Abs.1 BBauG.)

Die Einzeichnungen im Lageplan zum Bebauungsplan sind für die Firstrichtung maßgebend.

~~5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)~~

~~Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen sind in der Bauverbotsfläche nicht zugelassen.~~

5. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Als Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig: Wäschespinnen, Teppichklopfstangen, Müllboxen und Anlagen für private Kinderspielplätze. Sonstige Nebenanlagen sind nicht zulässig.

6. Stellplätze, Garagen für Kraftfahrzeuge und Nebengebäude (§ 12 BauNVO)

6.1 Stellplätze und Garagen sind im Allgemeinen Wohngebiet nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

6.2 Die Garagen und Einstellplätze dürfen nur auf den im Lageplan zum Bebauungsplan hierfür besonders ausgewiesenen Flächen erstellt oder eingerichtet werden. ~~Die Einrichtung der Garagen in den Gebäuden ist unzulässig.~~ ***

6.3 Nebengebäude wie Schuppen, Kleintierställe usw. sind nicht zulässig.

7. Weitere Festsetzungen

7.1 Hauptgebäude

Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan
Dachdeckung:	Engobierte Ziegel
Kniestock:	Bei eingeschossigen Gebäuden ist ein Kniestock von höchstens o,6 m einschließlich Sparrenschwelle zulässig. Bei zweigeschossigen Gebäuden ist kein Kniestock zulässig.
Dachaufbauten:	Nicht zulässig.
Sockelhöhe:	Für die Erdgeschoßfußbodenhöhe sind die Einzeichnungen im Lageplan zum Bebauungsplan maßgebend.
Gebäudelänge u. Gebäudebreite:	Bei eingeschossigen Gebäuden muß die Mindestlänge 10 m, die Mindestbreite 7,50 m betragen. Bei zweigeschossigen Gebäuden muß die Mindestlänge 11 m, die Mindestbreite 7,50 m betragen.

7.2 Garagen

Die Garagen sind in massiver Bauart auszuführen. Die Dachdeckung kann entsprechend der Dachneigung mit Kiesabdeckung oder mit braungefärbten Wellasbestzementplatten erfolgen.

7.3 Einfriedigungen

Sofern die Grundstücke überhaupt eingefriedigt werden, sind die Einfriedigungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt für jeden Straßenzug einheitlich herzustellen. (Nachrichtlich: Auf die Bestimmungen des Württ. Nachbarrechts vom 1.1.1960 wird Bezug genommen.)

*** 6.2. Die Einrichtung von Garagen in den Gebäuden ist, soweit dies im Bebauungsplan nicht ausdrücklich zugelassen ist, nicht zulässig. -3-

7.4 Leitungen

Sämtliche Leitungen im Gebiet des Bebauungsplanes sind zu verkabeln. Die Fernseh- und Radioantennen sollen nur als sogenannte Unterdachantennen ausgeführt werden. Der Erschließungsträger richtet eine Gemeinschaftsantenne ein. Freistehende Antennen für Rundfunk, Fernsehen und Amateurfunk sind nicht zugelassen.

7.5 Bepflanzung

Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Die nicht überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Hofflächen dienen, als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt zu unterhalten.

7.6 Auffüllungen und Abgrabungen dürfen nur bis zu einer Höhe von 1 m vorgenommen werden und müssen auf die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke abgestimmt werden.

7.7 Werbeanlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig, sofern sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen.

7.8 Für die Einzelentwässerung der Baugrundstücke gelten die Bestimmungen der örtlichen Entwässerungssatzung.

Loßburg, den 8. Juni 1966

Bürgermeister:

Für die "blaue" Änderung im Textteil (Nr. 5)
und die Änderung durch das Deckblatt
vom 17.5.78 im Lageplan.
Stuttgart, 18.7.78

Kommunalentwicklung
Baden-Württemberg
7000 Stuttgart 1
Birkenwaldstraße 200

Der vom Gemeinderat Loßburg am 27. Oktober 1969 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "EGART" Teil I der Gemarkung Rodt wird hiermit nach § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl. S. 208)

g e n e h m i g t .

Freudenstadt, den 2. September 1970

L a n d r a t s a m t :
In Vertretung

Beglaubigt:
Berger
Verw.-Angest.

(gez.) M a u e r

LANDRATSAMT FREUDENSTADT

Gemeinde L o ß b u r g
Landkreis Freudenstadt

Ä N D E R U N G

der

Festsetzungen zum Bebauungsplan "Egart I"

Der Gemeinderat Loßburg hat am 11. April 1978 und am 04. Juli 1978 beschlossen, die Ziffer 5 der Festsetzungen zum Bebauungsplan "Egart I" zu ändern.

Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

NEBENANLAGEN (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Als Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig:

Wäschespinnen, Teppichklopfstangen, Müllboxen und Anlagen für private Kinderspielplätze. Sonstige Nebenanlagen sind nicht zulässig.

Loßburg, den 13. März 1979

Bürgermeister

Gemeinde Loßburg
Landkreis Freudenstadt

1.875

GEMEINDE L o ß b u r g

Landkreis Freudenstadt

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes " E G A R T I "

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl.I.S. 2256) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 76 S. 1) hat der Gemeinderat Loßburg am 13.3.1979 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Egart I" im Ortsteil Rodt, der am 18. September 1970 in Kraft getreten ist und mit Satzung vom 23. Juli 1973 geändert wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1 GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind

1. Die Einbeziehung und Überplanung der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 67, südlich des O.W. Nr. 23 und östlich des O.W. 18 (Breuningerweg);
2. die Aufhebung der genehmigten Baulinie vom 10.07.1934, soweit diese über die Parz. Nr. 67 führt;
3. die Änderung der Festsetzungen zum Bebauungsplan bezüglich der Ziffer 5 (Nebenanlagen).

§ 2 INHALT DER ÄNDERUNG

(1) Der Bebauungsplan nach § 1 wird ergänzt durch ein Deckblatt nach Maßgabe der Begründung (siehe § 1 Ziffer 1 und 2).

(2) Die Festsetzungen zum Bebauungsplan vom 08. Juni 1966 werden ergänzt (siehe § 1 Ziffer 3).

§ 3 BESTANDTEILE DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANES

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Begründung zu § 1 sowie Begründung vom 08.06.1966 und vom 23. Juli 1973
2. Festsetzungen zum Bebauungsplan vom 08.06.1966 mit der Ergänzung nach § 1 Ziffer 3
3. Lageplan zum Bebauungsplan vom 28.09.1971 mit Deckblatt vom 15.03.1973 und Deckblatt vom 17.05.1978 und 12.03.1979
4. Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000
5. Längsschnitte Masselstraße A,B,D,E
6. Querschnitte
7. Regelquerschnitte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 3, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 INKRAFTTETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Loßburg, den 13. März 1979

-Bürgermeister-

Gemeinde Loßburg · Landkreis Freudenstadt

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung des Bebauungsplanes "Egart I"

I . Aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Wohnbauplätzen hat der Gemeinderat am 01.06.1971 beschlossen, für den Bereich "Egart II" im Ortsteil Rodt einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieses Gebiet grenzt unmittelbar an das Baugebiet "Egart I" an. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Egart I" wurde schon die Grobplanung für den Bereich "Egart II" durchgeführt.

In mehreren Gesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern hat sich jedoch ergeben, daß bei diesen im Moment noch kein Interesse an einer Überplanung und Bebauung ihrer Grundstücke besteht.

Die Gemeinde Loßburg hat sich in zwei Tauschverträgen, die sie vor Jahren mit 2 Bürgern abgeschlossen hat, verpflichtet, diese Ersatzbauplätze vom Grundstück, Parz. Nr. 67, das im Bereich "Egart II" liegt, zu geben. Einer der früheren Vertragspartner beabsichtigte, im Jahre 1976 auf einem dieser Tauschgrundstücke zu bauen. Durch die vertragliche Bindung war die Gemeinde gezwungen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Nachdem sich die Aufstellung des Bebauungsplanes "Egart II" nicht verwirklichen ließ, hat dann der Gemeinderat am 06. September 1976 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Egart I" um das gemeindeeigene Grundstück, Parz. Nr. 67, zu erweitern. Dieses Grundstück hat eine Größe von 4258 qm.

Die Planung ergab 5 Bauplätze, von denen die Gemeinde 3 im Tausch abgeben muß. Die Erschließung aller 5 Bauplätze ist gesichert. Die Besonderen Festsetzungen vom Bebauungsplan "Egart I" werden in vollem Umfang übernommen.

Die Erschließung der 5 Bauplätze ist bereits erfolgt. Die Kosten dafür beliefen sich auf ca. 50 000 DM, die ohne Fremdmittel finanziert wurden.

II. In den Besonderen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Egart I" ist in Ziffer 5 festgelegt, daß Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen in der Bauverbotsfläche nicht zulässig sind.

Da diese Bestimmung mit dem geltenden Recht nicht mehr vereinbar ist, hat der Gemeinderat am 11. April 1978 beschlossen, die Festsetzungen zu ändern bzw. gewisse Dinge, die heute zu einem Baugebiet gehören, zuzulassen. Es sind dies:
Wäschspinnen, Teppichklopfstangen, Müllboxen und Anlagen für private Kinderspielplätze. Sonstige Nebenanlagen sollen nach wie vor nicht zulässig sein.

Loßburg, den 04. Juli 1978

-Bürgermeister-

Gemeinde Loßburg · Landkreis Freudenstadt

Lk. 267.72

Landkreis Freudenstadt
Gemeinde L o ß b u r g

S a t z u n g
über die Änderung und Aufhebung des Bebauungsplanes " E g a r t I "

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 1o des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 196o (BGBl. I S.341) (BBauG), §§ 111 Abs.1, 112 Abs.2 Nr.2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S.151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S.129) hat der Gemeinderat am 23. Juli 1973/die Änderung und 2. November 1971 und Aufhebung des Bebauungsplanes "Egart I", der am 18. September 197o in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung und Aufhebung

Gegenstand der Änderung und Aufhebung des Bebauungsplanes sind

1.) Neuverplanung der Grundstücke südöstlich der Gustav-Werner-Straße

2.) Aufhebung einer genehmigten Baulinie entlang des Breuningerweges vom 1o.7.1934

3.) Änderung der Baublöcke 34, 4o, 41, 55, 56, 58, 6o und 62 sowie der Garagen für die Baublöcke 55 und 56

4.) Einbeziehung weiterer, für den geplantenAusbau des Breuningerweges erforderlichen Grundstücksflächen

§ 2
Inhalt der Änderung und Aufhebung

(1) Der Bebauungsplan nach § 1 wird ersetzt durch den Bebauungsplan vom 28.9.1971 nach Maßgabe der Begründung (siehe § 1 Ziff. 1-3). Weiter wird der Bebauungsplan nach § 1 durch ein Deckblatt ergänzt nach Maßgabe der Begründung (siehe § 1 Ziff.4).

(2) Der Bebauungsplan vom 28.3.1967/16.4.1969 wird nach Maßgabe der Begründung (siehe § 1 Ziff. 1-4) aufgehoben.

(3) Die Bebauungsvorschriften vom 8.6.1966 bleiben erhalten.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1.) Begründung (siehe § 1 Ziff.1-4) und Begründung vom 8.6.1966

2.) Festsetzungen zum Bebauungsplan vom 8.6.1966

3.) Lageplan zum Bebauungsplan vom 28.9.1971 und Deckblatt vom 15.3.1973

4.) Übersichtsplan Maßstab 1 : 10 000

5.) Längsschnitte Masselstraße A, B, D, E,

6.) Querschnitte

7.) Regelquerschnitte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 3, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Loßburg, den 23. Juli 1973

- Bürgermeister -

Gemeinde L o ß b u r g
Landkreis Freudenstadt

S a t z u n g
Über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Egart I"

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S.341) in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S.129) hat der Gemeinderat am 27. Oktober 1969 folgenden

B e b a u u n g s p l a n
für das Baugebiet Egart I

beschlossen:

§ 1

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 7, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar

1. Begründung zum Bebauungsplan vom 8.6.1966
2. Festsetzungen zum Bebauungsplan vom 8.6.1966
3. Lageplan zum Bebauungsplan vom 28.3.1967
4. Übersichtsplan Maßstab 1 : 10 000
5. Längsschnitte A, B, C, D
6. Querschnitte
7. Regelquerschnitte

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 3, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Die Baulinien vom 7. Juli 1905 und 23. Juni 1909 (im Lageplan vom 28.3.1967 gelb eingezeichnet) werden aufgehoben.

§ 3

Ordnungswidrig i.S. von § 112 Abs.2 Ziff.2 LBO handelt, wer den auf der Ermächtigungsgrundlage des § 111 LBO ergangenen, durch diese Satzung bestimmten bauordnungsrechtlichen Normen zuwiderhandelt.

Loßburg, den 27. Oktober 1969

Bürgermeister:

12

Gemeinde L o ß b u r g
Landkreis Freudenstadt

Festsetzungen zum Bebauungsplan " Egart I "

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl.I S.1237 ber.I 1969 S.11

Für den Bebauungsplan "Egart I", dessen räumlicher Geltungsbereich im Lageplan bezeichnet ist, gelten außer den im Lageplan eingezeichneten Festsetzungen nachstehende Bestimmungen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

1.1 - WA - Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Zulässig sind

a) Wohngebäude
b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmesweise können zugelassen werden:

a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes
b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21 BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse ist entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan zwingend.

2.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß den Bestimmungen des § 17 BauNVO beschränkt.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise

4. Stellung der Gebäude (§ 9 Abs.1 BBauG.)

Die Einzeichnungen im Lageplan zum Bebauungsplan sind für die Firstrichtung maßgebend.

~~5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)~~

~~Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen sind in der Bauverbotsfläche nicht zugelassen.~~

5. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Als Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig: Wäschespinnen, Teppichklopfstangen, Müllboxen und Anlagen für private Kinderspielplätze. Sonstige Nebenanlagen sind nicht zulässig.

-2-

6. Stellplätze, Garagen für Kraftfahrzeuge und Nebengebäude (§ 12 BauNVO)

6.1 Stellplätze und Garagen sind im Allgemeinen Wohngebiet nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

6.2 Die Garagen und Einstellplätze dürfen nur auf den im Lageplan zum Bebauungsplan hierfür besonders ausgewiesenen Flächen erstellt oder eingerichtet werden. ~~Die Einrichtung der Garagen in den Gebäuden ist unzulässig.~~ ***

6.3 Nebengebäude wie Schuppen, Kleintierställe usw. sind nicht zulässig.

7. Weitere Festsetzungen

7.1 Hauptgebäude

Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan
Dachdeckung:	Engobierte Ziegel
Kniestock:	Bei eingeschossigen Gebäuden ist ein Kniestock von höchstens o,6 m einschließlich Sparrenschwelle zulässig. Bei zweigeschossigen Gebäuden ist kein Kniestock zulässig.
Dachaufbauten:	Nicht zulässig.
Sockelhöhe:	Für die Erdgeschoßfußbodenhöhe sind die Einzeichnungen im Lageplan zum Bebauungsplan maßgebend.
Gebäudelänge u. Gebäudebreite:	Bei eingeschossigen Gebäuden muß die Mindestlänge 10 m, die Mindestbreite 7,50 m betragen. Bei zweigeschossigen Gebäuden muß die Mindestlänge 11 m, die Mindestbreite 7,50 m betragen.

7.2 Garagen

Die Garagen sind in massiver Bauart auszuführen. Die Dachdeckung kann entsprechend der Dachneigung mit Kiesabdeckung oder mit braungefärbten Wellasbestzementplatten erfolgen.

7.3 Einfriedigungen

Sofern die Grundstücke überhaupt eingefriedigt werden, sind die Einfriedigungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt für jeden Straßenzug einheitlich herzustellen. (Nachrichtlich: Auf die Bestimmungen des Württ. Nachbarrechts vom 1.1.1960 wird Bezug genommen.)

*** 6.2. Die Einrichtung von Garagen in den Gebäuden ist, soweit dies im Bebauungsplan nicht ausdrücklich zugelassen ist, nicht zulässig. -3-

7.4 Leitungen

Sämtliche Leitungen im Gebiet des Bebauungsplanes sind zu verkabeln. Die Fernseh- und Radioantennen sollen nur als sogenannte Unterdachantennen ausgeführt werden. Der Erschließungsträger richtet eine Gemeinschaftsantenne ein. Freistehende Antennen für Rundfunk, Fernsehen und Amateurfunk sind nicht zugelassen.

7.5 Bepflanzung

Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Die nicht überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Hofflächen dienen, als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt zu unterhalten.

7.6 Auffüllungen und Abgrabungen dürfen nur bis zu einer Höhe von 1 m vorgenommen werden und müssen auf die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke abgestimmt werden.

7.7 Werbeanlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig, sofern sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen.

7.8 Für die Einzelentwässerung der Baugrundstücke gelten die Bestimmungen der örtlichen Entwässerungssatzung.

Loßburg, den 8. Juni 1966

Bürgermeister:

Für die "blaue" Änderung im Textteil (Nr. 5)
und die Änderung durch das Deckblatt
vom 17.5.78 im Lageplan.
Stuttgart, 18.7.78

Kommunalentwicklung
Baden-Württemberg
7000 Stuttgart 1
Birkenwaldstraße 200

Gemeinde L o ß b u r g
Landkreis Freudenstadt

Begründung zum Bebauungsplan "Egart I"

Der Bebauungsplan setzt die städtebauliche Ordnung für dieses Gebiet fest. Das Siedlungsgebiet ist im Osten von der Bundesstraße 294, im Westen von der Nasselstraße, im Süden vom Breuningerweg und im Norden vom Schloßgässle begrenzt. Das Siedlungsgebiet kann von den genannten Straßen erschlossen werden. Das gesamte Gebiet wird an die Ortskanalisation mit Sammelkläranlage und an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Die Erschließungskosten werden etwa 300 000 DM betragen.

Loßburg, den 8. Juni 1966

Bürgermeister: